

JAHRESVORSCHAU DES BMJ

auf der Grundlage des

**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2012**

sowie

**des Achtzehnmonatsprogramms des
polnischen, dänischen und
zyprischen Ratsvorsitzes**

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG	7
B	INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN	9
I	STRAFRECHT	9
I. 1.	Strategie zum Kampf gegen Menschenhandel.....	9
I. 2.	Vorschlag für einen Rechtsakt zum Schutz von verletzbaren Personen, die in einem Strafverfahren Verdächtige oder Angeklagte sind	10
I. 3.	Vorschlag für einen Rechtsakt für Mindeststandards bei Straftaten im Bereich des Drogenhandels.....	11
I. 4.	Vorschlag für einen Rechtsakt zur Kontrolle neuer psychoaktiver Substanzen .	12
I. 5.	Reform der Struktur von Eurojust	13
I. 6.	Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union	14
I. 7.	Vorschlag für einen Rechtsakt zum Schutz des Euro gegen Fälschung	15
I. 8.	EU – Drogenstrategie und Aktionsplan.....	16
I. 9.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses (RB) 2005/222/JI des Rates	17
I. 10.	Vorschlag für einen Rechtsakt betreffend die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögen	18
I. 11.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe	19
I. 12.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme.....	20
I. 13.	Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen	21
II	ZIVILRECHT	22
II. 1.	Revision der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	22
II. 2.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die	

	Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses	23
II. 3.	Revision der Verordnung 44/2001/EG (Brüssel I) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	24
II. 4.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.....	25
II. 5.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts	26
II. 6.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften	27
II. 7.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen	28
II. 8.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf Kleinunternehmen	29
II. 9.	Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke	30
II. 10.	Möglicher Rechtsakt betreffend kollektive Rechtsdurchsetzung	31
II. 11.	Rechtsakt betreffend Schadenersatzklagen wegen Verletzungen des Wettbewerbsrechts	32
II. 12.	Änderung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen	33
II. 13.	Revision der Verordnung EG/1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ...	34
II. 14.	Revision der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen	35
II. 15.	Revision der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft.....	36
II. 16.	Verordnung über die Europäische Stiftung.....	37
II. 17.	Vorschlag für eine Richtlinie zum Wertpapierrecht.....	38
II. 18.	Rechtsakt betreffend die Verknüpfung von Unternehmensregistern	39
II. 19.	Vereinfachung, Revision und mögliche Modernisierung der 1., 10. und 11. Unternehmensrechts-Richtlinien.....	40

II. 20.	Evaluierung der Verordnung über die Europäische Genossenschaft.....	41
II. 21.	Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Unternehmen.....	42
II. 22.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen	43
II. 23.	Legislativvorschlag zur kollektiven Rechteverwertung	44
II. 24.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	45
III	SONSTIGES	47
III. 1.	E-Justice	47
III. 2.	Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 - 2020: Vorschlag für eine Verordnung zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020	48

A EINLEITUNG

Wie die Europäische Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2012 betont, ist eine der heute größten Prioritäten der Europäischen Union die Gewährleistung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit in einem Europa ohne Binnengrenzen. Um dies zu erreichen und damit für die BürgerInnen Europas in ihrem Interesse und zu ihrem Wohl einen klaren, leicht verständlichen und effizienten Rechtsrahmen zu schaffen, ist eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unerlässlich. Die österreichische Justizpolitik bekennt sich zu dem vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2009 gebilligten Stockholmer Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union. Insbesondere der darin enthaltene Ansatz der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und Urkunden ist ein effizientes Mittel, um die Privatrechte der BürgerInnen über die Grenzen hinweg zu schützen und durchzusetzen und um die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken und zu beschleunigen.

Das Bundesministerium für Justiz unterstützt grundsätzlich die von der Europäischen Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2012 gesetzten Prioritäten ebenso wie die Anstrengungen Polens, Dänemarks und Zyperns, insbesondere in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Bei der Fülle der zu erwartenden Rechtsakten wird weiterhin sehr darauf zu achten sein, dass diese – wie auch im Stockholmer Programm ausdrücklich vorgesehen – gründlich vorbereitet werden; zusätzlich muss die Kohärenz gewahrt bleiben und eine Verbesserung der Qualität der Rechtssetzung sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung erfolgen. Besonders wichtig ist auch, keine finanziellen Mehrkosten für die Mitgliedstaaten zu verursachen.

Stand: 10. Jänner 2012

B INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN

I STRAFRECHT

I. 1. Strategie zum Kampf gegen Menschenhandel

Ziel:

Es soll ein politischer Rahmen geschaffen werden, in dem die Hauptziele wie Prävention und Reduzierung des Menschenhandels ebenso abgedeckt sind wie Strafverfolgung von Tätern und besserer Schutz von Opfern.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission für diese Strategie liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

I. 2. Vorschlag für einen Rechtsakt zum Schutz von verletzba- ren Personen, die in einem Strafverfahren Verdächtige oder Angeklagte sind

Ziel:

Mit diesem Vorschlag, der eine weitere Maßnahme des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren darstellt, soll sichergestellt werden, dass in Strafverfahren verdächtige oder angeklagte Personen besonders geschützt werden, wenn sie etwa auf Grund ihres Alters oder ihrer physischen oder psychischen Verfassung nicht fähig sind, die Geschehnisse zu verstehen.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

I. 3. Vorschlag für einen Rechtsakt für Mindeststandards bei Straftaten im Bereich des Drogenhandels

Ziel:

Der Rahmenbeschluss des Rates 2004/757/JI vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels sieht Mindesthöchststrafen für bestimmte Delikte vor.

Die Europäische Kommission hat – obwohl die diesbezügliche Folgenabschätzung erst in Arbeit ist – angekündigt, dass der Rahmenbeschluss 2004/757 durch einen neuen Rechtsakt (wohl Richtlinie) ersetzt werden soll. Es soll eine noch effizientere Bekämpfung des Drogenhandels durch weitere Annäherung der Delikte und Strafdrohungen angestrebt werden.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

Derzeit wird allerdings kein Bedarf nach einem neuen Rechtsakt gesehen. Die von der Europäischen Kommission monierte mangelnde Umsetzung vieler Mitgliedstaaten (Österreich wurde im Umsetzungsbericht von der Kommission makellose Umsetzung bescheinigt) kann nicht als Grund für eine Änderung der Bestimmungen gesehen werden, vielmehr sollten die Mitgliedstaaten zu einer besseren Umsetzung angehalten werden. Zudem ist die Umschreibung der Straftaten samt den vorgesehenen Strafdrohungen im oben genannten Rahmenbeschluss bereits überaus detailliert.

I. 4. Vorschlag für einen Rechtsakt zur Kontrolle neuer psychoaktiver Substanzen

Ziel:

Der Beschluss des Rates 2005/387/JI vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen sieht einen Mechanismus vor, wie auf neu auftretende psychoaktive Substanzen reagiert werden soll (Informationsaustausch, Risikobewertung, letztlich allfällige Empfehlung zur Aufnahme in die Liste verbotener Drogen).

Da die Anzahl der neu auftretenden psychoaktiven Substanzen in den letzten Jahren stark gestiegen ist, soll der bestehende Mechanismus verbessert werden.

Die Kommission beabsichtigt die Vorlage eines neuen Rechtsaktes; sie ist hiezu auch schon durch den Rat aufgefordert worden. Der Rat hat u.a. gefordert, dass Lücken zwischen den Rechtsvorschriften zur Drogenkontrolle und anderen Bestimmungen einschließlich der Vorschriften zur Nahrungsmittel- und Produktsicherheit sowie der Arzneimittelgesetzgebung geschlossen werden; weiters soll die praktische Zusammenarbeit, insbesondere in Bezug auf Informationsaustausch, Risikobewertung und Antworten, einschließlich Prävention gefördert und über die derzeitige Erfassung von Einzelsubstanzen hinaus sondiert werden, wie Gruppen von Substanzen geprüft werden könnten. Für Substanzen, die ein akutes Problem darstellen, sollen nach Ansicht des Rates provisorische Maßnahmen getroffen werden können wie etwa befristete Marktbeschränkungen für Substanzen für die Dauer der Risikobewertung.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

Derzeit läuft bei der Kommission die Vorbereitung der Folgenabschätzung, wofür die Kommission eine Studie in Auftrag gegeben hat, die dem Vernehmen nach frühestens Mitte 2012 veröffentlicht wird.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

In Österreich steht mit dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG, das am 1. Jänner 2012 in Kraft getreten ist, bereits ein modernes Instrument zur Verfügung.

I. 5. Reform der Struktur von Eurojust

Ziel:

Eurojust besteht seit 2002.

Mit dem Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16.12.2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ist die Handlungsfähigkeit von Eurojust deutlich gestärkt worden: Es wurden unter anderem die Befugnisse des Kollegiums und der nationalen Mitglieder von Eurojust ausgebaut, ein Mechanismus zur Meldung relevanter Fälle an Eurojust eingerichtet und die Rolle im Verhältnis zu Drittstaaten erweitert.

Nunmehr plant die Kommission, einen neuen Rechtsakt (Verordnung) vorzulegen, durch den zwei Ziele verfolgt werden sollen, nämlich einerseits die Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von Eurojust durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (zB bei Verwaltungsagenden klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor) sowie andererseits (entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV) die Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von Eurojust.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die von Österreich und anderen Mitgliedstaaten vertretene Haltung, dass derzeit erst der Beschluss 2009/426/JI umgesetzt, in der Praxis angewendet und die Anwendung evaluiert werden muss, bevor Schritte zu einem allfälligen weiteren Ausbau (der Befugnisse) von Eurojust gesetzt werden, hat sich durchgesetzt.

Den beiden erwähnten Inhalten des angekündigten Vorschlags steht Österreich grundsätzlich positiv gegenüber.

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

I. 6. Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union

Ziel:

Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (1995) und drei dazu ergangene Protokolle (1996/97) sehen strafrechtliche Mindeststandards für Betrug, Subventionsmissbrauch, Abgabenhinterziehung, Korruption, Geldwäsche, aber auch strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vor.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung KOM(2011) 293 zahlreiche Maßnahmen skizziert, durch die der Schutz der finanziellen Interessen der EU verbessert werden soll.

Eine dieser Maßnahmen ist ein Rechtsakt, der die genannten Rechtsakte ersetzen soll und der eine weitere Angleichung des materiellen Strafrechts vorsehen soll, unter anderem der Strafbestimmungen gegen Veruntreuung und Amtsmissbrauch, der Verjährungsbestimmungen und der Zuständigkeitsregeln sowie präzisere Regelungen der Beitrags- und Bestimmungstäterschaft, des Versuchs, der Verschuldensformen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission für den Rechtsakt liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

I. 7. Vorschlag für einen Rechtsakt zum Schutz des Euro gegen Fälschung

Ziel:

Ziel soll der Schutz der BürgerInnen gegen Betrug und Fälschung durch strafrechtliche Sanktionen sein. Dieser geplante Rechtsakt soll den Rahmenbeschluss 2000/383/JI vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro ersetzen und dadurch einen stärkeren Schutz und effizientere strafrechtliche Maßnahmen erreichen.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission für den Rechtsakt liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

I. 8. EU – Drogenstrategie und Aktionsplan

Ziel:

Die im Dezember 2004 vom Europäischen Rat angenommene EU Drogenstrategie 2005 bis 2012 sowie die in der Folge ausgearbeiteten Aktionspläne (2005 – 2008; 2009 – 2012) laufen 2012 aus, sodass zunächst eine neue EU Drogenstrategie ausgearbeitet werden muss.

Ziel ist die Festlegung des Rahmens und der Prioritäten der Drogenbekämpfung, die dann als Grundlage für den Aktionsplan verwendet werden können, in dem ausführlicher jene Maßnahmen angeführt werden sollen, die zur Erreichung der in der Strategie genannten Prioritäten erforderlich sind; es soll durch Strategie und Aktionsplan das Wohl der Gesellschaft und des Einzelnen gesteigert, die Gesundheit der BürgerInnen der EU geschützt und der Öffentlichkeit ein hohes Maß an Sicherheit geboten werden.

Nachdem die Drogenbekämpfung einen horizontalen Ansatz erfordert, ist zu erwarten, dass die Strategie wiederum für alle wesentlichen Bereiche, also Angebot- und Nachfragereduktion, Koordination, internationale Zusammenarbeit sowie Information, Forschung und Evaluierung, Ausführungen und Prioritäten enthalten wird.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

I. 9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses (RB) 2005/222/JI des Rates

Ziel:

Mit dieser Richtlinie sollen Straftatbestände für Angriffe auf Informationssysteme und Mindestvorschriften für Sanktionen festgelegt werden.

Der Rahmenbeschluss 2005/222/JI, der bis zum 16. März 2007 umzusetzen war, soll durch den vorliegenden Richtlinien-Vorschlag ersetzt werden. Aufgrund weiterer Angriffe auf Informationssysteme seien nach Ansicht der Kommission in Europa neue Gefahren entstanden, weshalb sie diesen Vorschlag vorlegte.

Als Tatbestände sind der rechtswidrige Zugang zu Informationssystemen (sog. Hacking), der rechtswidrige Systemeingriff, der rechtswidrige Eingriff in Daten sowie das rechtswidrige Abfangen von Daten vorgesehen. Eine Sanktionierung der drei erstgenannten Tatbestände hat zu erfolgen, so kein leichter Fall vorliegt.

Ebenso soll das Herstellen, Verkaufen, Beschaffen, Einführen, Besitzen, Verbreiten oder anderweitige Verfügbarmachen von zur Begehung der obgenannten Straftaten dienenden Instrumenten unter Strafe gestellt werden.

Die Richtlinie sieht ferner Vorschriften zu erschwerenden Umständen sowie der Verantwortlichkeit juristischer Personen vor. Weiters werden die gerichtliche Zuständigkeit und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten geregelt.

Stand:

Zum Vorschlag einigte sich der Rat für Justiz und Inneres im Juni 2011, derzeit laufen die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich steht dem Vorschlag sehr positiv gegenüber und stimmte beim Rat für Justiz und Inneres im Juni 2011 für die Richtlinie.

I. 10. Vorschlag für einen Rechtsakt betreffend die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögen

Ziel:

Beschlagnahme ist eine der Prioritäten der EU im Kampf gegen organisierte Kriminalität. Auch die Strategie der Inneren Sicherheit betont die Notwendigkeit eines Rechtsrahmens auf EU Ebene, um Kriminelle dort zu treffen, wo es sie am ehesten schmerzt. In diesem Bereich sind insbesondere folgende Rahmenbeschlüsse (RB) und Beschlüsse zu erwähnen:

- RB vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (2001/500/JI)
- RB vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (2003/577/JI)
- RB vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (2005/212/JI)
- RB vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (2006/783/JI)
- Beschluss vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der MS auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (2007/845/JI)

Die Kommission plant nunmehr eine Verschärfung der Einziehungsbestimmungen, insbesondere den Ausbau der Möglichkeiten der Einziehung gegenüber Dritten, die Erweiterung der Beschlagnahmefugnisse und die Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen ohne vorhergehende Verurteilung.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag der Kommission bleibt abzuwarten, Österreich steht einem solchen Vorhaben sehr offen gegenüber. Die Verbesserung des Systems der vermögensrechtlichen Anordnungen, dessen Effizienz, aber auch das Thema der Vollstreckung stehen auch national im Zentrum intensiver Bemühungen. Nachdem materiellrechtlich mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket – sKp – mit 1. Jänner 2011 die Bestimmung über den „neuen“ Verfall (§ 20 StGB) als Generalmaßnahme zur strafrechtlichen Gewinnabschöpfung nach dem Bruttoprinzip neben einigen anderen Maßnahmen in Kraft getreten ist, wurde als weiterer Schritt zur Verbesserung organisationsrechtlicher und prozessualer Aspekte sowie zur Verstärkung des Austausches und der Vernetzung zwischen BMJ und BM.I die Arbeitsgruppe „vermögensrechtliche Anordnungen“ einberufen, die ihre erste Sitzung am 30. September 2011 abhielt. Diese Arbeitsgruppe, der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaften, der Oberlandesgerichte, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz angehören, soll Grundlagen für Maßnahmen zur Förderung der Anwendung von vermögensrechtlichen Anordnungen erarbeiten, wobei auch von internationalen Erfahrungen profitiert werden soll.

I. 11. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe

Ziel:

Es sollen EU-weite Mindeststandards für Opferrechte und dadurch eine Harmonisierung geschaffen werden, wodurch eine Stärkung des Vertrauens in die Justiz, eine Verbesserung der Qualität der Rechtssysteme sowie eine Berücksichtigung und Befriedigung von Opferbedürfnissen erreicht werden sollen.

Neben den direkten Opfern sollen auch Familienangehörige von Opfern als mittelbare Opfer entsprechend ihrer Bedürfnisse Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung haben; vorgesehen ist der Anspruch der Opfer auf rechtlichen Beistand und psychologische Unterstützung vor, während und nach dem Strafverfahren.

Für besonders schutzbedürftige Opfer (Kinder, Personen mit Behinderung sowie Opfer von bestimmten Straftaten wie sexueller Gewalt und Menschenhandel) sollen maßgeschneiderte Maßnahmen zur Vermeidung von weiterer Traumatisierung zur Verfügung stehen.

Stand:

Die Kommission legte den Vorschlag im Mai 2011 vor und der Rat für Justiz und Inneres konnte sich bereits im Dezember 2011 zum verfügbaren Text einigen, nunmehr müssen noch die Erwägungsgründe verhandelt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Bemühungen, den Harmonisierungsgrad im Zusammenhang mit den Opferrechten auf EU Ebene anzuheben, werden ausdrücklich begrüßt.

Österreich ist im Hinblick auf seine Opferbestimmungen führend und aus derzeitiger Sicht werden sich daher auch die Umsetzungsmaßnahmen auf sehr wenige Bestimmungen beschränken können.

I. 12. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme

Ziel:

Mit dieser Richtlinie, die einen Teil der Maßnahmen aus dem Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren darstellt, sollen gemeinsame Mindestnormen für das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme innerhalb der Europäischen Union festgelegt werden.

Stand:

Seit Juli 2011 wird dieser Vorschlag in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt, zuletzt erstatte der Vorsitz beim Rat für Justiz und Inneres im Dezember 2011 einen Sachstandsbericht.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich steht diesem Vorschlag sehr positiv gegenüber und ist mit den bisherigen Verhandlungsergebnissen sehr zufrieden. Wichtig für die weiteren Verhandlungen ist eine Kohärenz der Anwendungsbereiche der einzelnen Maßnahmen des Fahrplans zu den Verfahrensrechten.

Das Recht auf Verteidigung und damit auch das Recht auf einen Rechtsbeistand stellt einen elementaren Baustein der Beschuldigtenrechte dar, sodass eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Richtlinie abzulehnen ist.

In Österreich wurde durch das Strafprozessreformgesetz klar festgelegt, dass dem Beschuldigten bereits bei der ersten Ermittlung, die sich unmittelbar gegen ihn richtet, grundsätzlich alle Rechte des Beschuldigten zustehen. Unter diese Rechte fällt auch das Recht des Beschuldigten, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen, ihn zu bevollmächtigen und sich zu besprechen (§ 58 StPO). Weiters wurde das Recht des Beschuldigten verankert, seiner Vernehmung (auch durch die Kriminalpolizei) einen Verteidiger beiziehen zu können (§ 164 Abs. 2 StPO).

I. 13. Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

Ziel:

Während für die Vollstreckung von Endentscheidungen ein auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basierendes, umfassendes rechtliches Regime in Form mehrerer Rahmenbeschlüsse besteht, ist die Rechtsetzung im Bereich der Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren (Rechtshilfe) bisher bruchstückhaft geblieben: Sie beruht innerhalb der EU noch weitgehend auf dem Europaratsübereinkommen aus dem Jahre 1959 und dessen Protokollen, weil auch das EU-Rechtshilfeübereinkommen 2000 samt Protokoll 2001 auf dem Europaratsübereinkommen aufbaut.

Zweck des Vorschlags ist daher, ein umfassendes Rechtshilferegime zu schaffen, das im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten eine einzige Rechtsgrundlage zur Erlangung von Beweisen darstellt und den derzeitigen „Flickenteppich“ ersetzt. Die Richtlinie sieht vor, dass der ersuchende Mitgliedstaat unter Verwendung eines einheitlichen Formulars eine Europäische Ermittlungsanordnung (European Investigation Order, EIO) erlässt, die im ersuchten Staat nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vollstreckt wird (ähnlich wie der Europäische Haftbefehl). Weiters sollen die Ablehnungsgründe im Vergleich zu den bisherigen Rechtshilfeinstrumenten deutlich eingeschränkt werden

Stand:

Der Rat für Justiz und Inneres im Dezember 2011 einigte sich vorläufig auf die Richtlinie („allgemeine Ausrichtung“).

Bei eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen ist durch entsprechende Ablehnungsgründe sichergestellt, dass die Ermittlungsmaßnahme nicht vorgenommen wird, wenn sie nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unzulässig wäre. Damit ist dem Anliegen des Ständigen Unterausschusses des Nationalrates in Angelegenheiten der EU Rechnung getragen.

Die Beratungen im Europäischen Parlament sind bisher nicht sehr weit gediehen; nach deren vorläufigem Abschluss werden die Trilogverhandlungen stattfinden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist einer der Mitinitiatoren dieser Richtlinie und unterstützt daher ihr Ziel einer Vereinfachung der Erlangung von Beweismitteln.

II ZIVILRECHT

II. 1. Revision der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Ziel:

In ihrer Mitteilung (KOM 2010 (245)) vom 19. Mai 2010 „Eine digitale Agenda für Europa“ kündigte die Kommission unter anderem die Überarbeitung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an.

Stand:

Die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums soll nach den Vorstellungen der Kommission an aktuelle Herausforderungen angepasst werden, um sicherzustellen, dass Rechte am geistigen Eigentum effektiv und einheitlich in der EU gesichert werden können, besonders in einer digitalen Umwelt. Mehrere Bestimmungen der Richtlinie sollen klargestellt werden, um eine einheitliche Interpretation und Rechtsdurchsetzung zu erreichen.

Entsprechende Vorschläge der Kommission liegen noch nicht vor, sind jedoch für das erste Quartal 2012 angekündigt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorschläge der Europäischen Kommission bleiben abzuwarten.

II. 2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Ziel:

Derzeit ist das materielle Erb- und Testamentsrecht international nicht vereinheitlicht. Weder in Rechtsakten der EU (außer in kleinen Teilbereichen) noch in internationalen Übereinkommen sind die internationale Zuständigkeit für die Verlassenschaftsabhandlung und für Erbrechtsstreitigkeiten, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in diesem Bereich sowie das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht geregelt.

Die Unterschiede der materiellen Rechte, der nationalen Regelungen der internationalen Zuständigkeit und des internationalen Privatrechts, sowie die beschränkte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden und die beschränkte Anerkennung der Stellung als Erbe oder Nachlassverwalter können BürgerInnen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn sie ihre Erbrechte im Ausland wahren wollen. Die Verordnung soll diese Schwierigkeiten beseitigen und durch Vereinheitlichung des internationalen Erbrechts die Rechtslage soweit vorhersehbar und sicher machen, dass auch in Fällen mit Auslandsbezug der Nachlass vorab geregelt und die Rechte der Erben, Vermächtnisnehmer und anderer mit dem Erblasser verbundener Personen und der Nachlassgläubiger gewahrt werden können.

Stand:

Der Rat für Justiz und Inneres hat im Dezember 2011 eine Einigung über den Wortlaut der Bestimmungen der Verordnung erzielt. Der weiteren Beratung zunächst auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe wurde vorbehalten: eine Kompromisslösung für die Anfechtung von Schenkungen wegen Pflichtteilsverkürzung („claw back“) und für die Regelung der Nachlassverwaltung („administration“) sowie die Erwägungsgründe und Anhänge.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Um eine Komplizierung des Rechtsverkehrs und eine weniger effiziente Abwicklung von Nachlässen zu vermeiden, sollte die Erbrechtsverordnung die gewachsenen nationalen Traditionen ausreichend berücksichtigen und möglichst nicht in nationale Rechtssysteme eingreifen, insbesondere nicht in die nationalen Sachenrechtsordnungen und Grundbuchssysteme. Die Regelung sollte insgesamt praxisnahe und möglichst einfach zu vollziehen sein, dennoch angemessene Lösungen bieten, die auch mit den Systemen der anderen Mitgliedstaaten vereinbar sind. Von einigen Ausnahmen abgesehen (etwa Echtheitsanfechtung öffentlicher Urkunden) konnte sich diese Position in den Verhandlungen im Wesentlichen durchsetzen, sodass beim Rat für Justiz und Inneres im Dezember 2011 auch Österreich dem vorgelegten Kompromisspaket zustimmen konnte.

II. 3. Revision der Verordnung 44/2001/EG (Brüssel I) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Ziel:

Ziel ist eine weitere Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Dies soll insbesondere durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens bei der Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten unter Beibehaltung des derzeitigen Niveaus an Schuldnerschutz erreicht werden. Weitere Punkte des Entwurfs betreffen das Verhältnis der Verordnung zur Schiedsgerichtsbarkeit und zu Beklagten mit Wohnsitz/Sitz in Drittstaaten, die Erhöhung der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, die Frage der Verkehrsfähigkeit von einstweiligen Maßnahmen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden, die bessere Koordinierung von vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren sowie Verbesserungen im Bereich der Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung des Beklagten.

Stand:

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission wurde Ende des Jahres 2010 vorgelegt und in einer Ratsarbeitsgruppe intensiv beraten und weiterentwickelt. Im Dezember 2011 einigte sich der Rat für Justiz und Inneres auf politische Leitlinien für die weiteren Arbeiten zu zentralen Fragen der Anerkennung und Vollstreckung. Die Ratsarbeitsgruppe wird sich nunmehr auf Basis eines von der Ratspräsidentschaft entsprechend überarbeiteten Entwurfs weiter mit dem Dossier befassen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber, vertritt aber den Standpunkt, dass sich die geltende Verordnung im Wesentlichen gut bewährt und eingespielt hat, weshalb jede Änderung besonders sorgfältig geprüft werden sollte. Besonders wichtig ist für Österreich, dass eine Abschaffung des Exequaturs nur erfolgt, wenn gleichzeitig ein ausreichender Schuldnerschutz sichergestellt bleibt. Hier konnte sich Österreich – mit Unterstützung fast aller anderen Mitgliedstaaten - bisher durchsetzen, insbesondere konnte erreicht werden, dass die bisher vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils, einschließlich des Versagungsgrundes der Verletzung des ordre public des Anerkennungsstaates, beibehalten werden.

II. 4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

Ziel:

Im Rahmen des sogenannten Opferschutzpakets und im Zusammenhang mit der Beschränkung der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (ESA) auf Strafsachen hat die Europäische Kommission im Mai 2011 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der die grenzüberschreitende Durchsetzung von Schutzanordnungen, die in den Mitgliedstaaten in Zivilsachen angeordnet werden (in Österreich insbesondere einstweilige Verfügungen nach §§ 382b bis 382 h EO, etwa ein Auftrag zum Verlassen der Wohnung der gefährdeten Person), ermöglichen soll. Dadurch soll eine gefährdete Person, die in einen anderen Mitgliedstaat reist oder dorthin übersiedelt, auch in diesem Mitgliedstaat geschützt werden, ohne dass dort neuerlich ein Verfahren zur Erlassung einer Schutzmaßnahme geführt werden muss.

Stand:

Die Vorlage des Vorschlags durch die Europäische Kommission erfolgte im Mai 2011. Die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe sind im Gange und werden vom dänischen Vorsitz 2012 fortgesetzt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Grundsätzlich kann die Regelung akzeptiert werden, auch wenn man hätte versuchen können, sie in die Brüssel I – VO aufzunehmen. Ihr praktischer Mehrwert wird voraussichtlich nicht allzu groß sein, weil es nicht sehr viele Anwendungsfälle geben wird. Wichtig sind die klare Festlegung des Anwendungsbereichs und die deutliche Abgrenzung zur Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung. Auch auf eine sinnvolle Abstimmung mit den Verordnungen Brüssel I und Brüssel IIa ist zu achten. Zu hinterfragen ist, dass nach dem Entwurf die Anerkennung auch dann nicht versagt werden kann, wenn die ausländische Schutzmaßnahme gegen den ordre public des Vollstreckungsstaates verstößt. Schließlich sollten die vorgesehenen Verständigungspflichten möglichst nicht dazu führen, dass der Gefährder gegen den Willen der gefährdeten Person deren neuen Aufenthalt erfährt. In der Praxis wird die Unbekanntheit des neuen Aufenthalts oftmals einen besseren Schutz bieten als das System der Verordnung.

Diese Punkte wurden im bisherigen Verhandlungsverlauf von den meisten Delegationen ähnlich gesehen.

II. 5. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts

Ziel:

Die vorgeschlagene Verordnung soll im Bereich des Ehegüterrechts (und der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen) ein einheitliches und damit vorhersehbares rechtliches Umfeld schaffen, wenn die Ehe einen Auslandsbezug hat. Sie wird das auf das Ehegüterrecht anzuwendende Recht (IPR), die internationale Zuständigkeit in Ehegütersachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von ehегüterrechtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden einheitlich regeln.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf im März 2011 vorgelegt. Derzeit laufen die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe und werden unter dänischem Ratsvorsitz 2012 fortgesetzt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Als ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts (IPR) und des internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen; die vorgeschlagene Vereinheitlichung des IPR und IZVR in diesem Bereich wird den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern und es den Ehegatten vor oder nach Scheidung erleichtern, auch bei Auslandsbezug ihre güterrechtliche Situation zu planen und vorherzusehen.

II. 6. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften

Ziel:

Die vorgeschlagene Verordnung soll im Bereich des Güterrechts eingetragener Partner (und der vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung der Partnerschaft) ein einheitliches und damit vorhersehbares rechtliches Umfeld schaffen, wenn die Partnerschaft einen Auslandsbezug hat. Sie wird das auf das Güterrecht anzuwendende Recht (IPR), die internationale Zuständigkeit in Gütersachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von güterrechtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden einheitlich regeln.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf im März 2011 vorgelegt. Derzeit laufen die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe und werden unter dänischem Ratsvorsitz 2012 fortgesetzt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Als ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts (IPR) und des internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen; die vorgeschlagene Vereinheitlichung des IPR und IZVR in diesem Bereich wird den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern und es den Partnern vor oder nach Auflösung der Partnerschaft erleichtern, auch bei Auslandsbezug ihre güterrechtliche Situation zu planen und vorherzusehen.

II. 7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

Ziel:

Es soll ein neues und eigenständiges Verfahren für die vorläufige Pfändung von Bankkonten eingeführt werden, das den Transfer oder Abzug von Schuldenvermögen auf Bankkonten in anderen Mitgliedstaaten verhindern kann. Das Verfahren für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie dessen Ausführung durch die kontoführende Bank soll sowohl als einstweilige Verfügung als auch als Exekutionsverfahren BürgerInnen und Unternehmern als Alternative zu im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren zur Verfügung stehen.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde beim Rat für Justiz und Inneres im September 2011 vorgestellt und wird nunmehr in der Ratsarbeitsgruppe behandelt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt das Vorhaben grundsätzlich, weil es aus Sicht österreichischer Gläubiger zu einer Beschleunigung führen kann. Allerdings fordert Österreich neben vielen anderen Mitgliedstaaten eine ausreichende Wahrung des Schuldnerschutzes.

II. 8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf Kleinstunternehmen

Ziel:

Die zu ändernde 4. gesellschaftsrechtliche Richtlinie enthält für bestimmte Rechtsformen Regelungen zur Gliederung und zum Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts und zur Offenlegung dieser Unterlagen, sowie weiters Regelungen zu den Bewertungsmethoden.

Mit dem Vorschlag der Kommission sollte die Kategorie „Kleinstunternehmen“ (Micro Entities; Unternehmen, die zwei der nachstehenden Schwellen nicht überschreiten: 500.000,- Euro Bilanzsumme, 1 Million Euro Umsatz, 10 Arbeitnehmer) eingeführt und den Mitgliedstaaten die Option eingeräumt werden, diese Unternehmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Dadurch soll eine Reduktion des Verwaltungsaufwands und in weiterer Folge eine Vereinfachung des Geschäftsumfeldes für Kleinstunternehmen, eine Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und eine verbesserte Nutzbarkeit ihres Wachstumspotenzials erzielt werden.

Stand:

Das EP hat eine Stellungnahme in erster Lesung abgegeben, in dem es im Wesentlichen den bisherigen Kommissionsvorschlag unterstützt hat. Dieser Vorschlag wurde jedoch von einer Sperrminorität Spaniens, Belgiens, Luxemburgs, Italiens, Frankreichs, Portugals und Österreichs blockiert. Mittlerweile hat der Rat einem Kompromissvorschlag zugestimmt, der von abgesenkten (halbierten) Schwellenwerten ausgeht (250.000 Euro Bilanzsumme, 500.000 Euro Umsatz, 10 Arbeitnehmer) und nur eine Erleichterung in bestimmten Bereichen vorsieht, anstatt von der Rechnungslegungspflicht gänzlich zu entbinden. Es ist zu erwarten, dass das Europäische Parlament diesem Vorschlag in zweiter Lesung mit einigen Änderungsvorschlägen zustimmen wird.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich stand dem Vorschlag skeptisch gegenüber, weil für einen Vermögensvergleich zur Ermittlung der Steuer ohnedies eine doppelte Buchführung erforderlich ist und die Abschaffung der Bilanzierungspflicht damit keine Erleichterungen für die Unternehmen brächte. Zudem hat die Rechnungslegung neben der Informationsfunktion gerade für Kapitalgesellschaften auch eine Rechenschaftsfunktion den Gesellschaftern gegenüber (Trennung von Eigentum und Management), und die wegen der beschränkten Haftung für den Gläubigerschutz zentrale Ausschüttungsbemessungsfunktion, die wiederum einen korrekt ermittelten Bilanzgewinn erfordert.

Dem Kompromissvorschlag kann Österreich zustimmen.

II. 9. Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

Ziel:

Mit ihrem Vorschlag möchte die Europäische Kommission die Digitalisierung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes über das Internet durch Bibliotheken, Museen und Archive durch Maßnahmen zur Vereinfachung der Rechteklärung an sogenannten verwais-ten Werken erleichtern, deren Rechteinhaber unbekannt oder nicht auffindbar sind. Dabei schlägt die Kommission ein Modell vor, nach dem die Ergebnisse einer sorgfältigen Suche nach dem unbekannten Rechteinhaber in Datenbanken dokumentiert und europaweit an-erkannt werden soll.

Stand:

Die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe sind im Gange. Beim Rat für Wettbewerbsfähigkeit im Dezember 2011 erstattete der polnische Vorsitz einen Fortschrittsbericht.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich tritt für ausgewogene und rechtssichere Lösungen ein.

II. 10. Möglicher Rechtsakt betreffend kollektive Rechtsdurchsetzung

Ziel:

Die Europäische Kommission hat mit 4. Februar 2011 eine öffentliche Anhörung eingeleitet, die zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes für den kollektiven Rechtsschutz in der Europäischen Union beitragen soll. Das Konsultationspapier enthält sehr offen formulierte Fragen zu den Themenbereichen Mehrwert kollektiver Rechtsdurchsetzung, Grundregeln für mögliche Initiativen der EU, Bedarf an effektivem und effizientem Rechtsschutz, Bedeutung von Information und die Rolle von Vertretungskörpern, Notwendigkeit einvernehmlicher kollektiver Streitbeilegung als eine Form der alternativen Streitbeilegung, starker Schutz gegen missbräuchliche Klagsführung, angemessene Finanzierung kollektiver Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen für BürgerInnen und KMUs, effektive Vollstreckung in der EU sowie Rahmen und Reichweite eines stimmigen europäischen Ansatzes für kollektive Rechtsdurchsetzung.

Stand:

Das Konsultationspapier ist noch weit von einem konkreten Ansatz entfernt; im Rahmen der Konsultation wurden lediglich Grundlinien und Ansätze für eine Regelung kollektiver Rechtsdurchsetzung in der EU abgefragt. Bis wann die Kommission einen Vorschlag vorlegen wird, ist noch nicht bekannt.

Das Europäische Parlament wird sich am 1. Februar 2012 im Plenum mit diesem Thema beschäftigen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

II. 11. Rechtsakt betreffend Schadenersatzklagen wegen Verletzungen des Wettbewerbsrechts

Ziel:

Das Ziel dieser Initiative soll sein, wirksame Schadenersatzklagen vor den nationalen Gerichten wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts sicherzustellen und die Wechselbeziehung von solchen privaten Klagen mit der Verfolgung durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden zu klären, insbesondere was die Kronzeugenschutzprogramme anbelangt, um die zentrale Rolle der öffentlichen Verfolgung von Wettbewerbsverstößen in der EU zu bewahren. Das grundsätzliche Recht der Opfer von Wettbewerbsverstößen auf Ersatz solcher Schäden wurde bereits vom Gerichtshof festgelegt.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

II. 12. Änderung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen

Ziel:

Nach Meinung der Europäischen Kommission bietet die bestehende Richtlinie weder adäquaten Schutz für Konsumenten noch ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmer. Aufgrund der Mindestharmonisierung sei die Zersplitterung in den Mitgliedstaaten erheblich und verursache Beeinträchtigungen für grenzüberschreitend handelnde Unternehmen und Verbraucher. Deshalb solle der Gemeinschaftsgesetzgeber aktiv werden.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die geltenden Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern, die (insbesondere über das Internet) Pauschalreisen buchen, zu modernisieren und die Buchung von Pauschalreisen aus anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Darüber hinaus soll die Anwendung des vollen Regimes auf kleine Reisebüros, die Pauschalreisen in einem einzigen Mitgliedstaat organisieren, vereinfacht werden.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er war bereits für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

II. 13. Revision der Verordnung EG/1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren

Ziel:

Um den Herausforderungen zu begegnen, vor denen die europäischen Unternehmen aufgrund der Wirtschaftskrise stehen, untersucht die Kommission im Einzelnen, inwieweit die Insolvenzverordnung reformiert werden muss. Anhand ihrer Schlussfolgerungen entwickelt die Kommission künftige Optionen für effizientere grenzübergreifende Insolvenzverfahren, auch für Konzerne.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Da noch kein Vorschlag vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 14. Revision der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen

Ziel:

Die Revision der Verordnung soll die Rechte der Fluggäste stärken, indem sichergestellt wird, dass Passagiere für alle Fälle von Flugstörungen und Verlust/Beschädigung von Gepäck ausreichend informiert, unterstützt und - wenn nötig - entschädigt werden. Die Rechtssicherheit soll erhöht werden und die Luftfahrtunternehmen sollen durch Entschädigungen für Situationen, die nicht in ihrer Verantwortung liegen (höhere Gewalt), einer fairen und verhältnismäßigen, wirtschaftlichen Belastung unterliegen; dies auch über eine bessere Aufteilung der finanziellen Kosten. Die Revision wird begleitet von der Initiative "Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Passagieren und deren Gepäck im Luftweg". Indessen wurden einige essentielle, klärungsbedürftige Fragen im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren vom EuGH bereits gelöst oder stehen in derzeit anhängigen Verfahren zur Debatte.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, soll aber im Jahr 2012 vorgelegt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der entsprechende Vorschlag bleibt abzuwarten.

II. 15. Revision der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft

Ziel:

Angestrebt wird eine Vereinfachung der Vorschriften für die Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) und für die Verlegung ihres Sitzes.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er wurde für 2012 angekündigt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 16. Verordnung über die Europäische Stiftung

Ziel:

Ziel der Verordnung ist die Behebung der grenzüberschreitenden Probleme, denen Stiftungen (und möglicherweise sonstige gemeinnützige Organisationen) und ihre Geldgeber ausgesetzt sind, insbesondere im Hinblick auf übermäßigen Verwaltungsaufwand oder rechtliche Beschränkungen.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er wurde bereits für 2011 angekündigt. Das Vorhaben wird von Kommissar Barnier trotz der skeptischen Haltung der meisten Mitgliedstaaten weiter betrieben.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich steht dem Vorhaben grundsätzlich sehr skeptisch gegenüber. Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 17. Vorschlag für eine Richtlinie zum Wertpapierrecht

Ziel:

Die Richtlinie soll eine Vereinheitlichung und Vereinfachung wesentlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für auf Wertpapierkonten gebuchte Wertpapiere bewirken. Dazu sind Harmonisierungsmaßnahmen im materiellen Recht (z.B. Wirksamkeit von Buchungen, Rechte des Kontoinhabers) und im Kollisionsrecht (Anknüpfung am Recht des Staates, in dem das Konto geführt wird) geplant.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er wurde bereits für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 18. Rechtsakt betreffend die Verknüpfung von Unternehmensregistern

Ziel:

Zur Umsetzung der Vernetzung der nationalen Unternehmensregister sind rechtlich Änderungen mehrerer Sekundärrechtsakte notwendig.

Technisch ist zur Verknüpfung der Unternehmensregister keine eigene Datenbank auf EU-Ebene vorgesehen, sondern nur eine Plattform, die auf die nationalen Register zugreift. Diese Plattform wird in das e-Justice Portal integriert und kann auch über dieses Portal abgefragt werden. Derzeit wird eine vergleichbare Funktion über das EBR (European Business Register) angeboten, an dessen Entwicklung Österreich beteiligt war.

Stand:

Unter polnischer Präsidentschaft konnte eine allgemeine Ausrichtung beschlossen werden.

Österreichische Haltung:

Österreich unterstützt dieses Projekt sehr. Die technische Lösung (Ausführungsverordnung der Europäischen Kommission) sollte nach dem österreichischen Standpunkt die bisherigen Aufwendungen in das EBR nicht nutzlos machen. Daher sollte nach Möglichkeit das EBR als Plattform in das e-Justice Portal integriert werden.

II. 19. Vereinfachung, Revision und mögliche Modernisierung der 1., 10. und 11. Unternehmensrechts-Richtlinien

Ziel:

Vereinfachung der genannten Richtlinien. Wahrscheinlich unter dem Aspekt der Kostenersparnis für Unternehmen.

Stand:

Vorschläge der Europäischen Kommission liegen noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Nachdem noch keine Vorschläge vorliegen, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 20. Evaluierung der Verordnung über die Europäische Genossenschaft

Ziel:

Ziel dürfte die Hinterfragung der fehlenden Akzeptanz der Genossenschaft sein.

Stand:

Die Kommission ist derzeit mit Vorarbeiten beschäftigt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Nachdem noch kein Bericht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 21. Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Unternehmen

Ziel:

Das Europäische Parlament arbeitet an einem Bericht zur 14. Richtlinie, nach der es den Unternehmen (Kapitalgesellschaften im Sinne von Art 2 Nr. 1 der RL 2005/56/EG) möglich sein soll, ihr Niederlassungsrecht durch Verlegung ihres Sitzes in einen Aufnahmemitgliedstaat auszuüben, ohne ihre Rechtspersönlichkeit zu verlieren. Vielmehr sollten sie dabei in ein Unternehmen umgewandelt werden, das dem Gesellschaftsrecht des Aufnahmemitgliedstaats unterliegt, ohne dass die Gesellschaft liquidiert werden muss. Die Sitzverlegung soll auf jene Fälle beschränkt sein, die mit der Verlegung des tatsächlichen Sitzes in den gleichen Aufnahmemitgliedstaat einhergehen. Die Verlegung darf aber nicht zur Umgehung rechtlicher, sozialer und steuerlicher Bedingungen führen. Die Verlegung soll zum Zeitpunkt der Registrierung im Aufnahmemitgliedstaat wirksam werden. Ab dem Tag der Registrierung im Aufnahmemitgliedstaat sollte für das Unternehmen das Recht dieses Staates gelten.

Stand:

Eine Behandlung des oben genannten Berichtes sowie eine Beschlussfassung im EP sind für das erste Quartal 2012 zu erwarten.

Ob die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen wird, bleibt abzuwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Nachdem noch kein Vorschlag der Kommission vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich. Grundsätzlich steht Österreich diesem Vorhaben aber äußerst positiv gegenüber.

II. 22. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen

Ziel:

Die Kommission schlägt eine neue Richtlinie vor, die die bisherigen Bilanzierungsrichtlinien ersetzen und modernisieren soll. Der Vorschlag soll Bilanzierungsvorschriften für kleine Unternehmen vereinfachen und die Klarheit und Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen in der Europäischen Union erhöhen.

Als Erleichterung für kleine Unternehmen ist gedacht, deren Angabepflichten vollständig zu harmonisieren, sodass die Mitgliedsstaaten keine zusätzlichen Angaben vorsehen dürfen. Gleichzeitig sollen die Schwellenwerte (auch inflationsbedingt) nach oben gesetzt werden.

Weiters wird vorgeschlagen, ein System der länderbezogenen Berichterstattung einzuführen, um die Transparenz hinsichtlich der Zahlungen zu erhöhen, welche die mineralgewinnende Industrie und die Forstwirtschaft weltweit an Regierungen leisten.

Stand:

Die dänische Ratspräsidentschaft behandelt das Dossier prioritär und hat als Ziel eine Allgemeine Ausrichtung beim Rat für Wettbewerbsfähigkeit im Mai 2012 avisiert.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vereinheitlichung des Bilanzrechts und die Reduktion von Wahlrechten der Mitgliedsstaaten ist aus österreichischer Sicht ein probates Mittel, um Verwaltungslasten zu verringern. Allerdings werden für kleine Unternehmen Angabepflichten eingeführt, die sie bisher nicht getroffen haben. Es ist daher zweifelhaft, ob eine Verwaltungslastenreduktion mit diesem Vorschlag erreicht werden kann.

II. 23. Legislativvorschlag zur kollektiven Rechteverwertung

Ziel:

In ihrer Mitteilung (KOM 2010 (245)) vom Mai 2010 „Eine digitale Agenda für Europa“ kündigte die Kommission u.a. die „Verbesserung der Verwaltung, Transparenz und europaweiten Lizenzierung für die (Online-)Rechteverwaltung“ durch eine Rahmenrichtlinie für die kollektive Rechteverwertung an. Mit der angekündigten Richtlinie solle ein „Binnenmarkt für Online-Inhalte“ geschaffen werden, der derzeit daran scheitere, dass für die europaweite interaktive Wiedergabe von Werken Verhandlungen mit Verwertungsgesellschaften aus 27 Ländern zu führen sei und die Lizenzerteilung immer nur für ein bestimmtes Land erfolge.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission für den Rechtsakt liegt noch nicht vor; er wurde für das erste Quartal 2012 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

Für Österreich wird es primär wichtig sein, den Genehmigungsvorbehalt für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften sowie deren gesetzliches Monopol – gegen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit und die Verwerter des dominierenden anglosächsischen Repertoires - zu erhalten.

II. 24. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Ziel:

Ziel der Kommission ist die Schaffung eines für grenzüberschreitende Verträge anwendbaren und von den Vertragsparteien wählbaren Vertragsrechtsinstruments, das eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche fakultative zweite Regelungsschiene zu den nationalen Rechtsordnungen darstellen soll.

Stand:

Die Kommission legte ihren Vorschlag am 11. Oktober 2011 vor.

Unter polnischem Ratsvorsitz fanden bereits vier Ratsarbeitsgruppen-Sitzungen statt, bei denen sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten kritisch dem Vorschlag der Kommission gegenüber zeigte. Beim Rat für Justiz und Inneres im Dezember 2011 erstattete der Vorsitz Bericht über den Sachstand, die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe laufen auch unter dem Ratsvorsitz von Dänemark weiter.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Aus österreichischer Sicht besteht an dem Projekt zwar grundsätzlich Interesse, Österreich würde aber das Modell einer bloßen „tool box“ für den Gemeinschaftsgesetzgeber bevorzugen. Der Etablierung eines optionalen Regelungsinstruments in Form einer EU-Verordnung steht Österreich hingegen skeptisch gegenüber.

Ein von den Vertragsparteien wählbares europäisches Kaufrecht begünstigt im Ergebnis den jeweils „Stärkeren“ im Vertragsverhältnis. Dieser kann faktisch die Wahl eines Gemeinsamen Kaufrechts gegenüber seinem Kontrahenten bestimmen. Ein optionales Instrument wird daher in erster Linie für den „Mächtigeren“ attraktiv sein. Ein optionales Instrument kann außerdem nicht sämtliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis umfassend regeln. Es werden sich zwangsläufig ergänzend auch Fragen aus dem besonderen Vertragsrecht des jeweiligen Mitgliedstaats oder etwa sachenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stellen, die nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung gelöst werden müssen.

Für den Verbraucher bringt ein optionales Instrument keine Vorteile. Für ihn ist es eine fremde Rechtsordnung, während das Internationale Privatrecht im Zusammenhang mit Verbraucherschutz praktisch immer zum Heimatrecht des Konsumenten führt.

Europa braucht zudem keine 28. Rechtsordnung, die sich wegen der Klüfte zwischen kontinentaleuropäischem Recht und dem common law jedenfalls als ein Fremdkörper für alle Beteiligten bis hin zu den Gerichten darstellen würde.

Das für ein optionales Instrument immer wieder ins Treffen geführte Argument, dieses sei zur Ankurbelung des grenzüberschreitenden Handels dringend erforderlich, trifft nicht zu. Die Gründe, die Konsumenten von einer stärkeren grenzüberschreitenden Nachfrage abhalten oder die Unternehmen vor einer Anbietung ihrer Leistungen im Ausland zurückschrecken lassen, liegen primär anderswo als in der Unterschiedlichkeit der nationalen Vertragsrechte, etwa in Sprachschwierigkeiten, in verschiedenen Währungen, in steuerrechtlichen Unterschieden, in unterschiedlichen kulturellen Gegebenheiten, in der fehlenden Vertrautheit mit den Marktgegebenheiten im entfernten Ausland, in der Unsicherheit von Verbrauchern über die Seriosität von unbekannten, aus weiter Ferne agierenden Anbietern, in Befürchtungen über die Zahlungssicherheit oder über die Datensicherheit, in

der fehlenden Verfügbarkeit von Wartungsdienstleistungen nach dem Kauf und Ähnlichem.

Für ein Optionales Instrument erachtet Österreich überdies den vom Entwurf genannten Art. 114 AEUV nicht als geeignete Rechtsgrundlage. Diese Meinung teilen auch viele andere Mitgliedstaaten (v.a. Deutschland, Slowenien, Finnland, Tschechien, Portugal, Frankreich, Litauen, Vereinigtes Königreich).

Der österreichische Bundesrat hat am 1. Dezember 2011 eine Stellungnahme gemäß Art. 23g B-VG („Subsidiaritätsrüge“) beschlossen, am 6. Dezember 2011 wurde diese vom Rat veröffentlicht. Auch in anderen Mitgliedstaaten wurde eine Subsidiaritätsrüge entweder bereits verabschiedet und vom Rat veröffentlicht (Deutschland, Portugal, Vereinigtes Königreich) oder vorbereitet (Belgien).

Das Europäische Parlament steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber und hat bereits in seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 betont, dass eine Verordnung zur Schaffung eines optionalen Instruments des europäischen Vertragsrechts wegen ihrer unmittelbaren Wirkung Vorteile für die Vertragsparteien bringen und zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes führen würde. Gleichzeitig legt das EP Wert auf eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Kommissionsvorschlag und eine Einbindung von Regelungen über eine alternative Streitbeilegung (ADR). Auf welche Weise dies geschehen soll, ist allerdings noch unklar.

III SONSTIGES

III. 1. E-Justice

Ziel:

Im Herbst 2008 wurde ein Aktionsplan entwickelt. Einer der wesentlichsten Punkte ist die Implementierung eines e-Justice Portals, das BürgerInnen in ganz Europa als zentrale Informationsquelle über die Justiz und den Zugang zum Recht in allen Mitgliedstaaten bieten soll. Geplant und im Aktionsplan vorgesehen sind etwa die Schaffung der Voraussetzung für die Vernetzung der wichtigsten Register (Strafregister, Insolvenzregister, Handels- und Unternehmensregister, Grundbuchregister), die Aufnahme der Vorbereitungen für die Verwendung von Informationstechnologien für das europäische Mahnverfahren sowie ein besserer Einsatz der Videokonferenztechnologie für die Kommunikation in grenzüberschreitenden Verfahren, insbesondere bei der Beweisaufnahme und bei Dolmetschleistungen.

Stand:

Die Inbetriebnahme des e-Justice Portals war ursprünglich für 15. Dezember 2009 geplant. Dieser Starttermin konnte jedoch aufgrund Fehlleistungen des von der Europäischen Kommission beauftragten Dienstleisters nicht gehalten werden. Nach mehrfachen Verschiebungen fand die Eröffnung des e-Justice Portals letztlich im Rahmen des Rates für Justiz und Inneres im Juli 2010 statt. Verbesserungen der Inhalte und der Bedienbarkeit werden nur nach großen Verzögerungen vorgenommen. Bisher bot das Portal trotz der verspäteten Inbetriebnahme nur eine Website mit Informationen, aber nicht die erwähnten Funktionalitäten wie vor allem die Registervernetzungen. Erfreulicherweise ist nun zu erwarten, dass das unter österreichischer Führung stehende Projekt zur Vernetzung der Insolvenzregister von Deutschland, der Tschechischen Republik, Estland und Österreich als erste derartige Funktion ab Mai 2012 zur Verfügung stehen kann. Die Freischaltung zur allgemeinen Nutzung im e-Justice Portal ist allerdings von der Kommission abhängig. Österreich hat auch zuvor im Rahmen der EU-Förderprogramme schon einige Projekte umgesetzt.

Im Large Scale Pilot A Project e-CODEX werden unabhängig von den Aktivitäten der Kommission (JLS) von einigen interessierten Mitgliedsstaaten, darunter Österreich, e-Justice Funktionalitäten zur Integration in das Portal entwickelt. Hauptsächlich geht es dabei um europäische Zusammenarbeit im Wege des elektronischen Dokumenten Austauschs, also eine Art europäischer ERV. Als Pilotanwendungen sind die elektronische Antragstellung im europäische Mahn- und Bagatellverfahren sowie der sichere Datenaustausch im Strafverfahren vor allem für Zwecke der Rechtshilfe (zB Organisation von Videokonferenzen) vorgesehen.

Diese Arbeiten sind mit Nachdruck weiterzuführen, um letztlich auch den BürgerInnen einen einfachen und raschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat im Bereich e-Justice international einen exzellenten Ruf und wird sich weiterhin wie bisher sehr engagieren.

III. 2. Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 - 2020: Vorschlag für eine Verordnung zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020

Ziel:

Im Finanzierungszeitraum 2007-2013 werden die Finanzmittel im Bereich Justiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft im Rahmen folgender sechs Programme bereitgestellt: „Ziviljustiz“ (JCIV), „Strafjustiz“ (JPEN), „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ (FRC), „Daphne III“ (DAP), „Drogenprävention und -aufklärung“ (DPIP) sowie „Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ (Abschnitte „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“ und „Gleichstellung der Geschlechter“).

Im Einklang mit der Mitteilung über die Überprüfung des EU-Haushalts wurden die vorhandenen Finanzierungsinstrumente und Durchführungsmechanismen unter neuen Gesichtspunkten überprüft, um eine klare Ausrichtung auf einen europäischen Mehrwert zu gewährleisten und die Finanzierungsmechanismen einfacher und rationeller zu gestalten. In ihrer Arbeitsunterlage „Ein Haushalt für Europa 2020“ stellte die Europäische Kommission fest, dass der Haushalt einfacher und transparenter strukturiert werden muss, um die Probleme zu überwinden, die sich aufgrund der komplexen Programmstruktur und der Vielfalt der Programme ergeben.

Aus den bisher sechs Programmen entstehen daher zwei, wobei eine Zuständigkeit des BMJ nur für das Programm „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (aus: Ziviljustiz“ (JCIV), „Strafjustiz“ (JPEN), „Drogenprävention und -aufklärung“ (DPIP) besteht.

Übergeordnetes Ziel dieses Vorschlags ist es, durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen einen Beitrag zur Schaffung eines echten Rechtsraums zu leisten. Hierzu ist vorgesehen, die wirksame, umfassende und kohärente Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu unterstützen, den Zugang zur Justiz zu verbessern, die Drogenprävention zu unterstützen und die Drogennachfrage und das Drogenangebot zu reduzieren. Erreichen lässt sich dies durch Unterstützung von Schulungs-, Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen, Stärkung der Netzwerke und Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Die Europäische Union muss darüber hinaus zur Unterstützung der Politik und Gesetzgebung im Justizbereich für solide analytische Grundlagen sorgen.

Mit diesem Vorschlag soll die übereinstimmend geforderte Vereinfachung der Finanzierungsverfahren mit einer stärker ergebnisorientierten Vorgehensweise kombiniert werden.

Stand:

Die Beratungen sind derzeit im Gange, der dänische Ratsvorsitz plant eine Annahme für Juni 2012.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt das Ziel dieses Finanzierungsprogramms und die durch die Zusammenführung erreichte Vereinfachung.